

Aus der aktuellen Rechtsprechung*

Firmenbuch

Vollständigkeit der Eintragungen im Firmenbuch

§ 10 Abs 1 FBG

§§ 26, 56 Abs 3, § 64 Abs 2, § 70 Abs 1 und

§ 73 Abs 2 GmbHG

§ 69 IO

§ 159 StGB

1. Für Firmenbucheintragungen von bereits überholten Tatsachen kommt es auf ein Informationsbedürfnis der beteiligten Verkehrskreise bzw der Allgemeinheit nicht an.

2. Es ist nicht zulässig, die Anmeldung der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH und der Einzahlung auf Stammeinlagen in einem einzigen Eintragungsantrag zusammenzufassen.

OGH 30.8.2016, 6 Ob 103/16i (OLG Graz 4 R 32/16g;
LGZ Graz 47 Fr 4712/15i)

Im Firmenbuch des LGZ Graz ist seit 10.10.2014 die R. GmbH eingetragen. Nach dem Firmenbuchstand ist Ing. R. P. seit 10.10.2014 selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer sowie alleiniger Gesellschafter der R. GmbH mit einer Stammeinlage von 35.000 € – gründungsprivilegiert 10.000 € –, auf die 5.000 € geleistet sind.

Er meldete als Geschäftsführer – unter Vorlage eines Gesellschafterbeschlusses vom 28.7.2015 (Bestellung von P. J. als weitere selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin), eines Notariatsaktes vom selben Tag (Abtretung eines Teils seines Geschäftsanteils, der einer Stammeinlage von 17.500 €, davon 2.500 € einbezahlt, entspricht) und einer Musterzeichnung der neuen Geschäftsführerin – nachfolgende Änderungen zur Eintragung im Firmenbuch an und erklärte gleichzeitig, dass am 28.7.2015 weitere 5.000 € an Stammeinlage auf das Konto der Gesellschaft einbezahlt wurden (die durch Unterstreichungen gekennzeichneten Teile kennzeichnen die Veränderungen im Vergleich zum bisherigen Firmenbuchstand):

„Geschäftsführer:

Ing. R. P. vertritt seit Firmenbucheintragung selbständig.

P. J. vertritt ab 1.8.2015 selbständig.

Gesellschafter	Stammeinlage	gründungsprivilegierte Stammeinlage	hierauf geleistet
Ing. R. P.	<u>17.500,00 €</u>	5.000,00 €	5.000,00 €
P. J.	<u>17.500,00 €</u>	5.000,00 €	5.000,00 €
Summen:	35.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €

Personen:

Ing. R. P.

P. J.“

- ▶ Mit Beschluss vom 23.12.2015 verhängte das Erstgericht über die beiden Geschäftsführer gem § 24 Abs 1 FBG die angedrohten Zwangsstrafen. In der Begründung verwies es auf seine schon im Verbesserungsverfahren vertretene Meinung, der Übergang des Geschäftsanteils und die Einzahlung auf Stammeinlagen müssten in zwei Schritten angemeldet werden.
- ▶ Das Rekursgericht gab mit dem angefochtenen Beschluss dem Rekurs der Geschäftsführer nicht Folge. Die beanstandete Firmenbucheintragung lasse offen, ob zuerst durch den bisherigen Alleingesellschafter die Volleinzahlung auf die Stammeinlage und erst

danach die Abtretung der Hälfte des Geschäftsanteils erfolgt sei oder umgekehrt.

- ▶ Der OGH gab dem Revisionsrekurs der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführer nicht Folge.

Aus der Begründung des OGH:

Der Revisionsrekurs ist aus dem vom Rekursgericht genannten Grund zulässig, er ist aber nicht berechtigt.

Die Revisionsrekurswerber bringen vor, im vorliegenden Fall würden weder die Interessen des Geschäftsverkehrs beeinträchtigt noch sei ein Informationsmehrwert durch gesonderte Anträge erkennbar.

Hierzu wurde erwohnt:

Der OGH erachtet die Begründung des Rekursgerichts für zutreffend und verweist die Rechtsmittelwerber darauf (§ 71 Abs 3 Satz 2 AußStrG iVm § 15 Abs 1 FBG).

Ergänzt wird Folgendes:

1.1. Sobald der Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung des Namens, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird, haben die Geschäftsführer in der zur Vertretung notwendigen Anzahl diese Tatsachen unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden (§ 26 Abs 1 Satz 1 GmbHG).

1.2. Schon der Wortlaut dieser Bestimmung legt nahe, dass im vorliegenden Fall – wie schon die Vorinstanzen ausführten – die Firmenbuchanmeldung zwei nacheinander zu vollziehende Eintragungen beantragen muss. Das Gesetz verlangt nämlich die Anmeldung „der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters“, was nur dann gewährleistet ist, wenn sich aus der Anmeldung eindeutig ergibt, welcher Gesellschafter Einzahlungen geleistet hat. Dies ist aber bei der von den Rechtsmittelwerbern beantragten gleichzeitigen Eintragung vom Übergang (eines Teils) eines Geschäftsanteils und von der Einzahlung eines Gesellschafters nicht ersichtlich.

2.1. Mit dem hier vom Rekursgericht und den Rechtsmittelwerbern relevierten mangelnden Informationsmehrwert von getrennten Eintragungen für die beteiligten Verkehrskreise ist die Frage verwandt, ob auch solche Tatbestände einzutragen sind, die im Zeitpunkt der Eintragung überholt sind. Allgemein anerkannt ist dazu der firmenbuchrechtliche Grundsatz der lückenlosen Dokumentation der anmeldungspflichtigen Daten (6 Ob 156/06v; 6 Ob 97/12a – jeweils mwN; vgl auch 6 Ob 235/03g, SZ 2004/62 = RIS-Justiz RS0118922).

2.2. Dieser Grundsatz steht auch mit § 10 Abs 1 Halbsatz 1 FBG im Einklang, wonach Änderungen eingetragener Tatsachen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, beim Gericht unverzüglich anzumelden sind.

Die Bestimmung unterscheidet für die Anmeldepflicht nicht zwischen noch aktuellen Änderungen und solchen, die im Zeitpunkt der Anmeldung bereits überholt sind. Die Ansicht, bestimmte überholte Tatbestände müssten nicht ange-

* Die zivilrechtliche Judikatur wird von Herrn Dr. Wolfgang Schramm, Hofrat des Obersten Gerichtshofes, bearbeitet.

meldet werden, bedürfte daher des Nachweises, dass § 10 Abs 1 Halbsatz 1 FBG zu weit und deshalb teleologisch zu reduzieren wäre. Die Berechtigung einer derartigen teleologischen Reduktion ist nicht erkennbar.

2.3. *Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer*, FBG (2005) § 10 Rz 5, hat allerdings die Ansicht vertreten, Voraussetzung dafür, dass auch mittlerweile überholte Änderungen einzutragen seien, sei ein diesbezügliches Informationsbedürfnis der beteiligten Verkehrskreise bzw der Allgemeinheit. Die vom OGH für die Darstellung der Genese der Beteiligungsverhältnisse angestellten Überlegungen ließen sich daher wohl nicht auf die Eintragung mittlerweile überholter, seinerzeit pflichtwidrig nicht eingetragener Zustellanschriften oder niemals eingetragener mittlerweile abberufener Organe übertragen.

2.4.1. Der OGH ist dieser Ansicht in der schon vom Rekursgericht zitierten E 6 Ob 156/06v betreffend die Eintragung von schon wieder abberufenen Geschäftsführern oder umgekehrt betreffend die Löschung von abberufenen Geschäftsführern, die mittlerweile wieder zu solchen bestellt wurden, unter Berufung auf den Firmenbuchgrundsatz der lückenlosen Dokumentation (vgl dazu auch 6 Ob 97/12a) nicht gefolgt.

2.4.2. Überdies hat die Tatsache, wer in der Vergangenheit Geschäftsführer einer GmbH war, für den Geschäftsverkehr etwa dann durchaus noch Informationswert, wenn es etwa um die Haftung eines vormaligen Geschäftsführers nach den Normen geht, die (auch) den Schutz der Gesellschaftsgläubiger bezwecken (§ 26 Abs 2, § 56 Abs 3, § 64 Abs 2 GmbHG, § 69 IO oder § 159 StGB).

2.5.1. Allgemein anerkannt in Rspr und Lehre ist auch, dass Gesellschafter einer GmbH, die bereits wieder aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, einzutragen (und sodann wieder zu löschen) sind (6 Ob 156/06v; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³, § 26 Rz 5; *Petrasch/Verweijen in Straube*, GmbHG, § 26 Rz 2 – jeweils mwN). Auch dazu könnte bei voll eingezahlten Stammeinlagen die Ansicht vertreten werden, es gäbe kein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit, haften doch die Gesellschafter bei voll eingezahlten Stammeinlagen regelmäßig weder der Gesellschaft noch den Gesellschaftsgläubigern.

2.5.2. Dies würde allerdings die (wohl eher seltenen) Fälle der (Nach-)Haftung auch von bereits ausgeschiedenen Gesellschaftern nach § 70 Abs 1 oder § 73 Abs 2 GmbHG oder des Haftungsdurchgriffs (vgl dazu 6 Ob 313/03b) nicht berücksichtigen.

3. Es ergibt sich somit aus den oben unter Pkt 2.4.1. und 2.5.1. zitierten Entscheidungen implizit, dass es (auch dann, wenn die in Pkt 2.4.2. und 2.5.2. erwähnten Fälle nicht vorliegen) für vorzunehmende Firmenbucheintragen von bereits überholten Tatsachen nicht auf ein Informationsbedürfnis der beteiligten Verkehrskreise bzw der Allgemeinheit ankommt.

4. Schließlich zeigen die Erwägungen unter Pkt 2.4.2. und 2.5.2., dass es oft schwierig ist, zu beurteilen, ob ein Informationsbedürfnis der beteiligten Verkehrskreise bzw der Allgemeinheit vorliegt oder nicht. Das auf rasche und möglichst aktuelle Eintragungen abzielende Firmenbuchverfahren soll

aber von diffizilen und im Gesetz überdies nicht vorgesehene Überlegungen frei bleiben.

5. ...

Anmerkung:

Die Begründung des OGH verwechselt den (unbestrittenen) Grundsatz der lückenlosen Eintragung eintragungspflichtiger Tatsachen mit der Frage der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung derselben. Der OGH spricht aus, dass mit der Frage von getrennt zu erfolgenden Eintragungen jene verwandt sei, ob auch solche Tatbestände einzutragen sind, die im Zeitpunkt der Eintragung bereits überholt sind. Diese beiden Fragen sind aber wertungsmäßig nicht vergleichbar. Richtig ist, dass nach § 10 Abs 1 FBG eine lückenlose Eintragung aller anmeldungspflichtigen Tatsachen zu erfolgen hat, wovon auch solche erfasst sind, die im Zeitpunkt der Eintragung bereits überholt sind.

Im konkreten Fall wurden aber alle anmeldungspflichtigen Tatsachen angemeldet, wenn auch ohne zeitliche Reihenfolge. Das Gesetz sagt aber nichts über die zeitliche Reihenfolge bzw über die (Un-)Zulässigkeit der Anmeldung mehrerer eintragungspflichtiger Tatsachen in einer Eingabe bzw einem Antrag. Der OGH selbst hat ausgeführt, dass ein Informationsmehrwert durch die getrennte Eintragung nicht erlangt würde, neben den vom OGH genannten Bestimmungen verlangt selbst § 78 Abs 2 GmbHG dies nicht.

Während für die Erfüllung des Grundsatzes der lückenlosen Eintragung ein allfälliger Informationsmehrwert der beteiligten Verkehrskreise bzw der Allgemeinheit irrelevant ist, gilt dies für die Frage der zeitlichen Reihenfolge nicht. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die die gleichzeitige Anmeldung mehrerer anmeldungspflichtiger Tatsachen verbietet. Im Übrigen spricht die vom OGH ins Treffen geführte Entscheidung vom 31.8.2006, 6 Ob 156/06v, zwar zu Recht von der lückenlosen Dokumentation aller anmeldungspflichtiger Tatsachen, nicht aber von einer zwingenden Reihenfolge der Anmeldung.

Auch § 26 Abs 1 GmbHG, wonach ua Änderungen einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters anzumelden sind, liefert diese Grundlage nicht. Nur eine strenge Wortinterpretation könnte zu dem vom OGH judizierten Ergebnis führen, dass jeder einzelne Anteilsübergang und jede Einzahlung eines jeden Gesellschafters gesondert anzumelden und eine Vermengung zweier Eintragungstatbestände, die keinen klaren Rückschluss mehr auf den tatsächlichen Einzahler zulassen, unzulässig ist. § 26 Abs 1 GmbHG legt diese strenge Wortinterpretation aber nicht nahe, vielmehr liest sich diese Bestimmung unbefangen so, dass eben die Einzahlungen eines oder auch mehrerer Gesellschafter zum Firmenbuch anzumelden sind, wobei nicht unbedingt ersichtlich sein muss, ob bei einer gleichzeitigen Anteilsabtretung der Altgesellschafter oder der Neugesellschafter die Einzahlung getätigt hat.

Der Einschreiter hat daher dem Grundsatz der lückenlosen Eintragung aller anmeldungspflichtigen Tatsachen entsprochen, für die Differenzierung in mehrere zeitliche aufeinanderfolgende Anträge fehlt die gesetzliche Grundlage. Insgesamt erscheint die Entscheidung des OGH – und damit auch die Verhängung von Zwangsstrafen – verfehlt.

Stephan Verweijen

Dr. Stephan Verweijen ist Notar in Wien.

Kapitalgesellschaften

Einlagenrückgewähr und Verjährung

§§ 82, 83 Abs 1 und 5 GmbHG

§ 27 Abs 3 MRG

§ 5 Abs 4 KIGG

Die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 83 Abs 5 GmbHG konkurriert mit der allgemeinen bereicherungsrechtlichen Verjährung